



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des I

d,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,  
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2-4 AsylG (K) Griechenland) (Syrien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 7. Juli 2021 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Wagner als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Mai 2020 wird – mit Ausnahme der Feststellung, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf – aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist syrischer Staatsbürger und reiste am 28. Februar 2020 über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 6. März 2020 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – stellte.

Ausweislich der in der EURODAC-Datenbank hinterlegten Informationen wurde dem Kläger zuvor mit Entscheidung vom 1. März 2018 in Griechenland internationaler Schutz gewährt.

Am 30. April 2020 wurde der Kläger persönlich beim Bundesamt angehört. Zur Zulässigkeit seines Asylantrags führte er im Wesentlichen aus, er habe sich mehr als anderthalb Jahre in Griechenland aufgehalten und dort „Asyl“ erhalten. Er habe allerdings Schwierigkeiten gehabt eine Wohnung zu finden, sodass er nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende bei unterschiedlichen Freunden gewohnt habe. Staatliche Unterstützung habe er ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung nicht mehr erhalten. Auch sei er medizinisch nicht versorgt worden und habe keine Unterstützung von Hilfsorganisationen erhalten. Er leide unter Rückenschmerzen und habe während seines Aufenthalts in Griechenland einen Bandscheibenvorfall erlitten. Auch habe er Probleme an der Nase, sodass er nicht richtig atmen könne.

Mit Bescheid vom 13. Mai 2020, dem Kläger am 25. Mai 2020 in der Aufnahmeeinrichtung Trier ausgehändigt, lehnte das Bundesamt seinen Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht

vorlägen (Ziffer 2) und forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Griechenland an und stellte gleichzeitig fest, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht erfolgen dürfe (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde nach § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Schließlich wurde die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt (Ziffer 5). Die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung weist auf eine Klagefrist von zwei Wochen hin.

Hiergegen hat der Kläger am 4. Juni 2020 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung macht er unter Bezugnahme auf diverse Rechtsprechung und Stellungnahmen im Wesentlichen geltend, dass ihm bei einer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohe. Er werde nicht in der Lage sein Obdach, Nahrung und Zugang zu sanitären Einrichtungen zu erhalten. Auch wenn er grundsätzlich erwerbsfähig sei, werde es ihm nicht gelingen dort eine Beschäftigung zu finden. Die Arbeitsmarktlage, wie auch die Gesamtsituation für anerkannt Schutzberechtigte, habe sich aufgrund der Auswirkungen der sog. Corona-Pandemie weiter verschlechtert, so dass es nicht realistisch sei, dass er eine existenzsichernde Beschäftigung finde. Staatliche Unterstützungsleistungen werde er nicht erhalten. Insoweit bedürfe es einer individuellen Zusicherung Griechenlands, an der es vorliegend fehle. Ferner bezweifelt er vom Bundesamt ordnungsgemäß angehört worden zu sein.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Mai 2020 – mit Ausnahme der Feststellung, dass er nicht nach Syrien abgeschoben werden darf – aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorbenannten Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Griechenland vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über welche im Einverständnis der Beteiligten die Berichterstatterin entscheiden konnte (§ 87a Abs. 2, 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), ist zulässig (I.) und begründet (II.). Die Kammer konnte trotz Ausbleiben der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

I. Hinsichtlich des Hauptantrags ist die Klage zulässig, insbesondere ist die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO) statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 16 f., 21).

II. Der Hauptantrag ist auch begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist hinsichtlich der Unzulässigkeitsentscheidung (Ziffer 1. des Bescheids vom 13. Mai 2020) zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 des Asylgesetzes – AsylG –) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Allerdings hat die Beklagte zu Recht festgestellt, dass dem Kläger in Griechenland bereits internationaler Schutz i. S v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden ist. Die erfolgte Schutzgewährung ergibt sich nämlich aus den in der EURODAC-Datenbank hinterlegten Informationen, wonach dem Kläger mit Entscheidung vom 1. März 2018 internationaler Schutz zuerkannt worden ist

2. Die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig ist aber deshalb rechtswidrig, weil dem Kläger im Falle einer Abschiebung nach Griechenland eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC – bzw. Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – droht (vgl. allgemein EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – Rs. C-540/17 und C-541/17, Hamed, Omar – juris, Rn. 43; Urteil vom 19. März 2019 – Rs. C 297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Ibrahim u.a. – juris, Rn. 88 f. m.w.N.).

Trotz des bestehenden Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. EuGH, Ibrahim, a.a.O. Rn. 88 m.w.N.).

Solche Schwachstellen führen jedoch nur dann zu einem Verstoß gegen Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und

die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Ibrahim. a.a.O., Rn. 89-93 m.w.N.).

Nach diesen Vorgaben ist bezüglich des Klägers derzeit von einer Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK im Hinblick auf Griechenland auszugehen. Zwar geht die Kammer weiterhin davon aus, dass es anerkannt Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf – wie dem jungen, alleinstehenden Kläger – bei Aufwenden hoher, aber zumutbarer Anstrengungen grundsätzlich möglich ist, sich durch eigene Erwerbstätigkeit in Griechenland eine Existenzgrundlage aufzubauen und sich selbst zu versorgen (vgl. hierzu Urteil der Kammer vom 18. November 2019 – 6 K 1117/19.TR –, juris). Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnismitteln ist jedoch mehr als zweifelhaft, dass es dem Kläger in der Zeit unmittelbar nach seiner Rückkehr gelingen wird, eine Unterkunft zu finden, so dass ihm in der Anfangszeit Obdachlosigkeit droht und somit eine Situation extremer materieller Not beachtlich wahrscheinlich ist.

Bislang war davon auszugehen, dass anerkannt Schutzberechtigte trotz mangelnder staatlicher Unterbringungsmodelle jedenfalls in den kommunalen Obdachlosenunterkünften Unterkunft finden können (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin vom 4. Dezember 2019, S. 4, MILO; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade vom 6. Dezember 2018, S. 2 f., MILO), ohne dass hierfür besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Neuere Erkenntnisquellen schildern jedoch, dass staatliche Unterkünfte den Zugang von der Vorlage bestimmter Unterlagen, im Einzelnen einer Steueridentifikationsnummer sowie einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, abhängig machen (vgl. Stiftung Pro Asyl und RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 11). Da anerkannt Schutzberechtigte regelmäßig – dies

trifft auch auf den Kläger zu – bei einer Rückkehr ebendiese Bescheinigungen bzw. Nachweise nicht vorlegen können, ist davon auszugehen, dass ihnen bis zur (erneuten) Ausstellung der Zugang zu den staatlichen Obdachlosenunterkünften verwehrt sein wird. Gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus der hierauf bezogenen Stellungnahme des Bundesamts (vgl. Stellungnahme des Bundesamts vom 14. Juni 2021 zum Bericht von Pro Asyl und RSA zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland), die sich lediglich mit den Problemen bei der Beschaffung der Steueridentifikations- bzw. Sozialversicherungsnummer befasst, nicht aber zu den Obdachlosenunterkünften selbst bzw. deren Zugangsvoraussetzungen verhält.

Dass die übrigen, derzeit verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten wie etwa die von Nichtregierungsorganisationen oder kirchlichen Trägern zur Verfügung gestellten Schlafplätze sowie die vereinzelt vorhandenen informelle Wohnprojekte (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade, a.a.O., S. 3; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin vom 26. September 2018, S. 5, MlLo; Caritas Österreich, Flüchtlingshilfe Griechenland, 29. Januar 2021) ausreichen, um den so entstandenen zusätzlichen Unterbringungsbedarf in Griechenland auszugleichen, ist angesichts der im europäischen Vergleich weiterhin hohen Flüchtlingszahlen (vgl. Statista, Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Griechenland in den Jahren 2017 bis 2020), der infolge der beschleunigten Durchführung von Asylverfahren deutlich gestiegenen Anzahl von anerkannt Schutzberechtigten – diese hat sich in 2020 gegenüber dem Vorjahr auf 35.372 verdoppelt (vgl. Pro Asyl, „Anerkannte Flüchtlinge in Griechenland: Mit Kind und Kegel auf der Straße“, 12. April 2021) – und der gleichzeitig verkürzten Aufenthaltsdauer in den staatlichen Aufnahmeeinrichtungen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 26. November 2020, S. 2, MlLo; Antwort der Bundesregierung vom 8. Dezember 2020 [BT-Drucks. 19/25036] auf die Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE vom 6. November 2020, BT-Drucks. 19/24115, S. 6), nicht ersichtlich.

Es steht auch nicht zu erwarten, dass der Kläger im vorliegenden Einzelfall dieses Unterbringungsdefizit – bis zum Erhalt der geforderten Dokumente müsste er die Kosten für eine Unterkunft selbst aufbringen – durch eigene Anstrengungen abwenden könnte. Weder verfügt er selbst über nennenswerte Ersparnisse oder

anderweitige geldwerte Rücklagen, mit denen er die Kosten für eine Unterkunft finanzieren könnte, noch ist ersichtlich, dass er längerfristig und in dem erforderlichen Umfang von seiner Verwandtschaft finanziell unterstützt werden könnte. Insoweit hat er im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass seine im Heimatland verbliebenen Familienangehörigen zwischenzeitlich im Oppositionsgebiet lebten und aus diesem Grund nicht arbeiten könnten, so dass sie vielmehr auf finanzielle Unterstützung durch ihn angewiesen seien. Die beiden Häuser der Familie, die im Besitz seiner Eltern gestanden hätten, seien zwischenzeitlich infolge von Bombardierung zerstört worden. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger allenfalls von seinem in Deutschland lebenden Cousin, der bei einem Fastfood-Restaurant beschäftigt ist, unterstützt werden könnte. Dass dieser längerfristig für die Unterbringungskosten des Klägers aufkommen könnte, steht allerdings nicht zu erwarten. Über ein soziales Netzwerk in Griechenland, welches ihn bei einer Rückkehr, etwa durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum, nachhaltig unterstützen könnte, verfügt der Kläger ebenfalls nicht mehr. Zwar hat er während seines Voraufenthalts etwa vier Monate bei zwei Bekannten gewohnt. Ausweislich seiner Angaben in der mündlichen Verhandlung sind diese Bekannten jedoch zwischenzeitlich ebenfalls nach Deutschland gereist und haben hier Asylanträge gestellt. In Ansehung dessen wäre die Situation bei einer Rückkehr nicht mit der von seiner Ausreise vergleichbar.

Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Kläger unmittelbar nach der Rückkehr die Voraussetzungen für den Erhalt von Sozialhilfe oder wohnungsbezogenen Sozialleistungen erfüllen und damit die Kosten für eine Unterkunft begleichen könnte. Der Erhalt von Sozialhilfe setzt neben der Vorlage diverser Dokumente, u.a. den Nachweis über ein eigenes Bankkonto sowie einer Steuererklärung des Vorjahres (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam vom 23. August 2019, S. 3 f., MlLo), einen mindestens zweijährigen legalen Voraufenthalt in Griechenland voraus (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig vom 28. Januar 2020, S. 2 f., MlLo). Bei wohnungsbezogenen Sozialleistungen wird sogar ein fünfjähriger legaler und zudem dauerhafter Voraufenthalt vorausgesetzt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam, a.a.O., S. 1 f.; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig, a.a.O., S. 2). Diese



Voraussetzungen würde der Kläger aller Voraussicht nach nicht erfüllen, denn jedenfalls kann er den geforderten Voraufenthalt in Griechenland nicht vorweisen.

Folglich verstieße im vorliegenden Fall eine Überstellung nach Griechenland grundsätzlich nur dann nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn die Beklagte zuvor bei den griechischen Behörden eine individuelle Garantieerklärung oder aber eine entsprechende Erklärung von Nichtregierungsorganisationen eingeholt hätte, wonach der Kläger bei seiner Rückkehr Zugang zu einer Unterkunft erhalten werde. An einer solchen Zusicherung fehlt es jedoch. Insbesondere genügt die allgemeine Erklärung der griechischen Behörden vom 8. Januar 2018 den an eine Garantieerklärung zu stellende Anforderungen nicht.

Mithin ist die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig nach alledem rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten.

3. Stellt sich nach alledem die Unzulässigkeitsentscheidung als rechtswidrig dar, sind gemäß obigen Ausführungen auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht vorliegen (Ziffer 2.), und die Abschiebungsandrohung – mit Ausnahme der Feststellung eines Abschiebungsverbotes bezüglich Syrien – (Ziffer 3.) aufzuheben, da beide Entscheidungen jedenfalls verfrüht ergangen sind. Nach Aufhebung der Abschiebungsandrohung kann auch die in Ziffer 4. des Bescheids enthaltene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ebenfalls nicht aufrechterhalten werden.

III. Da die Klage im Hauptantrag Erfolg hat, ist über den hilfsweise gestellten Antrag nicht mehr zu entscheiden.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Wagner*

